

Zürich, 15. August 2017

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Stellungnahme Weisungen Risikokennzahlen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herrn

Mit der vorliegenden Weisung werden verschiedene Kennzahlen definiert, die jährlich in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ermittelt und auf einem speziellen Formular der Aufsichtsbehörde einzureichen sind. Offenbar soll dieses Formular entsprechend die Unterschrift des zuständigen Kassenorgans und des Experten enthalten.

Als Zweck dieses Formulars werden im Begleitschreiben zur "Anhörung" zwei Punkte erwähnt:

- Erstens soll es dem obersten Organ der VE einen Überblick zur aktuellen Situation geben.
- Andererseits soll es den Aufsichtsbehörden eine Beurteilung der Risiken der Vorsorgeeinrichtungen bieten.

Einige der aufgeführten Kennzeichen sind einfach zu ermitteln (zum Beispiel das Verhältnis der versicherten Lohnsumme zum Vorsorgekapital), andere sind schwierig anzugeben (insbesondere die Auswirkung einer Senkung des technischen Zinssatzes und die Sollrendite).

Die schwierig zu ermittelnden Kennzahlen werden vom Experten normalerweise im Rahmen eines technischen Gutachtens ermittelt. So beinhaltet die Sollrendite nebst der Verzinsung der Vorsorgekapitalien weitere Komponenten wie die Finanzierung der Leistungen, Bildung von Rückstellungen und die Kosten. Dabei sind auch zukünftige Entwicklungen (wie zum Beispiel die voraussichtliche Zahl der Pensionierungen) zu berücksichtigen. Zu ihrer Angabe ist eine sorgfältige Analyse der Situation der Kasse erforderlich. Dies geschieht – wie bereits gesagt – im Rahmen eines Gutachtens. Die Angabe der entsprechenden Zahlen auf einem Formular ohne gleichzeitige Prüfung der Kasse könnte höchstens im Sinne einer unverbindlichen Schätzung erfolgen.

Das gleiche gilt für die Auswirkung einer Senkung des technischen Zinssatzes auf den Deckungsgrad. Wenn insbesondere die Veränderung der diversen Rückstellungen (zum Beispiel für zu hohen Umwandlungssatz, Risikoschwankungsreserve) berücksichtigt werden soll, dann muss dafür im Prinzip der gleiche Aufwand wie in einem Gutachten betrieben werden.

Weiter stellt sich die Frage, mit welcher Gründlichkeit die Empfehlungen festgehalten werden müssen. Kann man hierbei auf das letzte Gutachten abstellen oder muss die Kasse vom Experten anlässlich dem Ausfüllen des Formulars neu überprüft werden?

Die gemäss Weisung enthaltene Zusammenstellung von Angaben, die erbracht werden, hat somit den Charakter eines "verkürzten" Gutachtens, einfach im Vergleich zu einem normalen Gutachten ohne begleitenden Text.

Wir stellen uns darum zwei Fragen zum vorliegenden Weisungsentwurf:

1. Handelt es sich um eine Sammlung von Angaben,
 - die in erster Linie statischen Zwecken dienen soll,
 - mit beschränktem Zeitaufwand von einigen Stunden erstellt werden kann,
 - die darum auch Schätzungen enthalten kann
 - und letztlich somit unverbindlich ist
 - und in keinem Fall zu einem Haftungsanspruch gegenüber dem Experten führen kann? Und wer garantiert dafür, dass keine Haftungsansprüche gegenüber dem Experten entstehen können?
2. Oder handelt es sich um eine Sammlung von Angaben,
 - die mit der gleichen Sorgfalt und gleichem Aufwand, wie in einem Gutachten ermittelt werden müssen
 - die somit verbindlich sind
 - die wenigstens einer teilweisen Erfüllung der Aufgabe des Experten gemäss Art. 52e gleichkommen?

Im zweiten Fall stellt sich zusätzlich die Frage nach der Abgrenzung gegenüber dem periodisch zu erstellenden Gutachten. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dies nicht bedeutet, dass für jede Kasse jedes Jahr ein Gutachten erstellt werden muss, weil ohne ein Gutachten keine verbindlichen Angaben gemacht werden können.

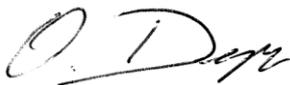
Am Schluss bleibt die entscheidende Frage, die aus den vorliegenden Unterlagen nicht klar beantwortet wird, was mit den Angaben geschehen soll. Dass das oberste Organ davon vielleicht auch noch einen Nutzen haben könnte, ist aus unserer Sicht irrelevant, denn das oberste Organ muss die Informationen, die es zur Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung benötigt, selber definieren.

Wir können uns als pragmatische Lösung vorstellen, dass die von Ihnen vorgesehenen Kennzahlen im Rahmen des versicherungstechnischen Gutachtens (zum Beispiel als Anhang zu diesem Gutachten) ermittelt werden müssen und danach durch die Vorsorgeeinrichtung in standardisierter Form der Aufsichtsbehörde übermittelt würde.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Olivier Deprez
Leiter Kommission Fragen der 1. und 2. Säule



Klemens Binswanger
Präsident SAV